

Anhang 4 (gültig ab 2020, gem. Bewilligung BLW vom 09.11.2020): Beiträge für Zuchtfamilien der gefährdeten Rassen im Rahmen der GefRa-Projekte 2019 - 2023

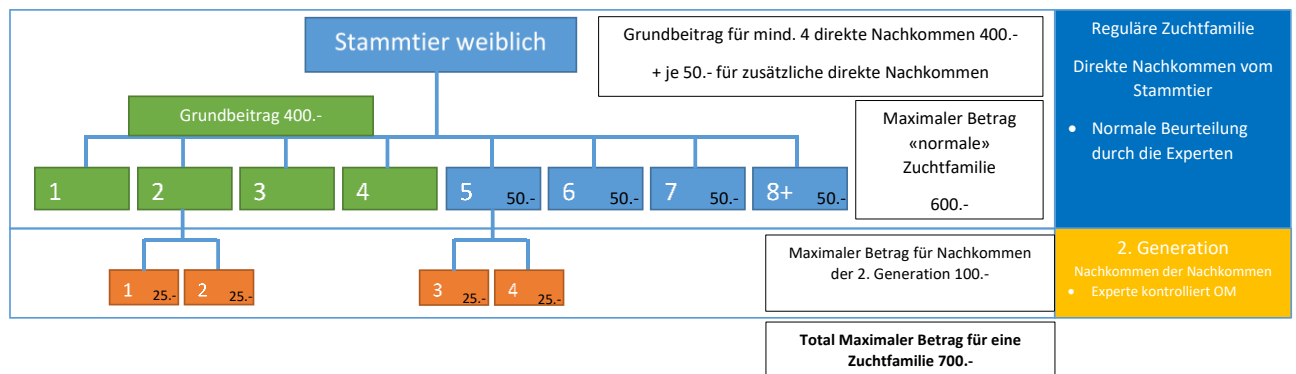
Im Rahmen der GefRa-Projekte 2019 - 2023 kann für die Auffuhr von Zuchtfamilien der Rassen Appenzeller-, Bündner Strahlen-, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhals- und Pfauenziegen ein Unterstützungsbeitrag an den Halter des Stamtieres zum Zeitpunkt der Auffuhr ausbezahlt werden.

Folgende zusätzlichen Bedingungen müssen die Zuchtfamilien erfüllen, um beitragsberechtigt zu sein:

- Auffuhr der Zuchtfamilie auf einem offiziellen Schauplatz (Genossenschafts- oder Vereinsschau) oder an einer Ausstellung/einem Markt.
- Mindestens 25.0 Exterieurpunkte ab Herdebuch (Berechnung erfolgt nach der Anmeldung bei der Herdebuchstelle).
- Fristgerechte Anmeldung. Spätestens 1 Monat vor der Beurteilung müssen sowohl die direkten Nachkommen wie auch die Nachkommen der 2. Generation mit dem Formular Zuchtfamilien GefRa angemeldet werden. Es können am Schautag keine zusätzlichen Tiere nachgemeldet werden.

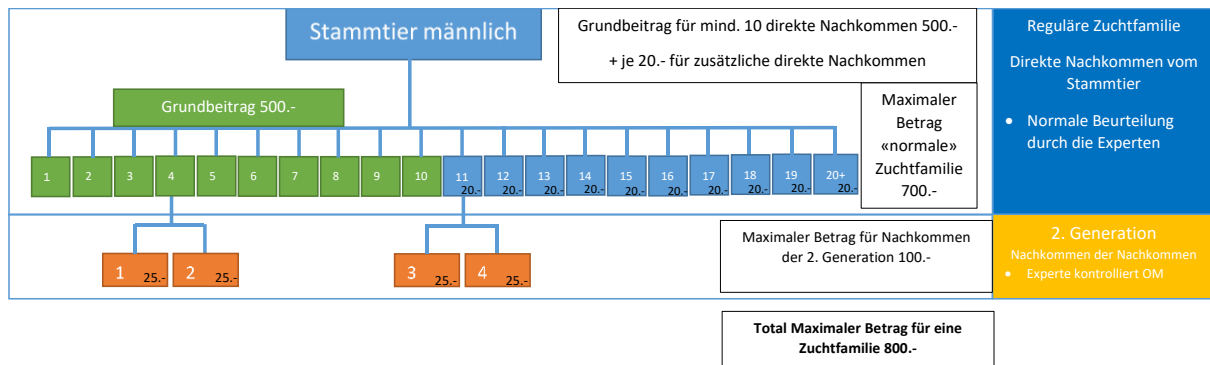
Berechnung der Beiträge

Zuchtfamilie **weibliches** Stamtier:



- Grundbeitrag je Zuchtfamilie: Für die Mindestanzahl an direkten Nachkommen auf Platz, wird ein Grundbeitrag von Fr. 400.- ausbezahlt.
- Je weiteres aufgeführtes direktes Nachkommen des Stamtieres kann ein zusätzlicher Betrag von Fr. 50.- ausbezahlt werden.
- Im Maximum kann für eine Zuchtfamilie mit direkten Nachkommen ein Betrag von Fr. 600.- ausgelöst werden (8 direkte Nachkommen).
- Aufgeführte Nachkommen der 2. Generation (Nachkommen der direkten Nachkommen) erhalten einen Betrag von Fr. 25.- (Mindestalter 60 Tage). Im Maximum können 4 Nachkommen berücksichtigt und im Total ein maximaler Betrag von Fr. 100.- ausbezahlt werden.

Zuchtfamilie männliches Stamtier:



- Grundbeitrag je Zuchtfamilie: Für die Mindestanzahl an Nachkommen auf Platz, wird ein Grundbeitrag von Fr. 500.- ausbezahlt.
- Je weiteres aufgeführtes direktes Nachkommen des Stamtieres kann ein zusätzlicher Betrag von Fr. 20.- ausbezahlt werden.
- Im Maximum kann für eine Zuchtfamilie mit direkten Nachkommen ein Betrag von Fr. 700.- ausgelöst werden (20 direkte Nachkommen).
- Aufgeführte Nachkommen der 2. Generation erhalten einen Betrag von Fr. 25.- (Mindestalter 60 Tage). Im Maximum können 4 Nachkommen berücksichtigt und im Total ein maximaler Betrag von Fr. 100.- ausbezahlt werden.

Auszahlung und Höhe der Unterstützungsbeiträge

- Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt bis spätestens 30. November des laufenden Jahres.
- Der gesamte Unterstützungsbeitrag wird an den Halter des Stamtieres ausbezahlt. Wird von einem männlichen Stamtier eine zweite Zuchtfamilie aufgeführt und das Stamtier lebt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so wird der Betrag an den organisierenden Züchter ausbezahlt.
- Für die Zuchtfamilien werden maximale Unterstützungsbeiträge definiert. Werden mehr Zuchtfamilien aufgeführt als finanzielle Mittel gemäss Budget vorhanden sind, so werden die Beiträge gekürzt, so dass die Kosten das Budget nicht überschreiten.